

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[63.] 65. Verordnung vom 25.12.1820 publ. 28.12.1820

fall, am Kopfe getroffen und alsbald an Marsch üblichen
den Folgen der schweren Verwundung gestor- Kugelschießen
ben. mit größerer
Vorsicht zu ver-

Indem die Regierung diesen Unglücksfall fahren.
zur allgemeinen Kunde bringet, ermahnt die-
selbe die Eingefessenen, mit Verweisung auf
die desfalligen strafrechtlichen Bestimmungen,
bey Uebung des gedachten Spieles, stets die
erforderliche Vorsicht und Umsicht anzuwenden,
und weist zugleich die Aemter an, durch die
Amts-Unter-Officialen darauf achten zu las-
sen, daß zur Vermeidung alles Unglücks da-
bey die zweckmäßigsten Vorsichtsmaaßregeln
getroffen werden.

65) Regierungs = Bekanntmachung
vom 25. Dec. publ. Dec. 28. 1820.

Seine Herzogliche Durchlaucht Betr. die den
haben unter dem 24. d. M. den Städten Wil- Städten Wil-
deshausen, Bechta, Cloppenburg ta, Cloppen-
und Friesoythe eigene Stadt-Ordnungen burg, u. Frie-
zu ertheilen gnädigst geruhet, welche in diesen soythe von Sr.
Städten unverzüglich publicirt werden sollen. Herzogl. Durch-
Es wird dieses daher zur öffentlichen Kunde laucht gnädigst
gebracht. ertheilten eig-
nen Stadt-Ord-
nungen.

